

Aktuelle Fassung:	Künftige Fassung:
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Honorarordnung findet Anwendung auf alle freiberuflich tätigen Kursleiterinnen und Kursleiter der VHS Bremerhaven.</p> <p>(2) Durch die Regelung in Absatz 1 ist ausgeschlossen, dass diese Honorarordnung für Kursleiterinnen und Kursleiter der VHS Bremerhaven Anwendung findet, die hauptberuflich im bremischen öffentlichen Dienst (Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, Stadtgemeinde Bremerhaven) tätig sind und im Rahmen einer Nebentätigkeit für die VHS Bremerhaven tätig werden. Für diesen Personenkreis findet auch weiterhin die „Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst“ vom 28.06.1983 (Brem.GBl. S. 443) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>§ 2 Vertragliche Vereinbarungen</b></p> <p>(1) Die auf Grundlage dieser Honorarordnung zu zahlenden Honorare sind mit den Kursleiterinnen und Kursleitern vertraglich zu vereinbaren.</p> <p>(2) Die vertragliche Vereinbarung soll daneben die Rechte und Pflichten sowohl der Kursleiterinnen und Kurleiter als auch der VHS Bremerhaven beinhalten.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>§ 3 Honorare für Lehrveranstaltungen</b></p> <p>(1) Die Honorare zur Abgeltung von Lehrveranstaltungen (Kurse, Seminare, Gesprächskreise, Lehrgänge, Vorträge, Einzelveranstaltungen etc.) betragen je Unterrichtsstunde mindestens 21,00 € und höchstens 35,00 € (bei Finanzierung durch Drittmittel). Die Höhe richtet sich nach der Art der Lehrveranstaltung.</p>	<p><b>§ 3 Honorare für Lehrveranstaltungen</b></p> <p>(1) Die Honorare zur Abgeltung von Lehrveranstaltungen (Kurse, Seminare, Gesprächskreise, Lehrgänge, Vorträge, Einzelveranstaltungen etc.) betragen je Unterrichtsstunde mindestens 26,00 € und höchstens 55,00 € (bei Finanzierung durch Drittmittel). Die Höhe richtet sich nach der Art der Lehrveranstaltung.</p>

<p>(2) Ist für eine der im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen der gleichzeitige Einsatz mehrerer Kursleiterinnen und Kursleiter (Doppeldozentur) erforderlich, wird je Kursleiterin/Kursleiter ein Honorar in Höhe von 18,00 € je Unterrichtsstunde gezahlt.</p>	<p>(2) Ist für eine der im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen der gleichzeitige Einsatz mehrerer Kursleiterinnen und Kursleiter (Doppeldozentur) erforderlich, wird je Kursleiterin/Kursleiter ein Honorar in Höhe von 23,00 € je Unterrichtsstunde gezahlt.</p>
<p>(3) Die Honorare, die aufgrund der Absätze 1 und 2 gezahlt werden, schließen die Vor- und Nachbereitung für die Unterrichtstätigkeit ein.</p>	<p>Absatz 3 unverändert.</p>
<p>(4) Über Ausnahmen der in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen entscheidet der/die Direktor/-in der VHS Bremerhaven. Er hat das Recht, diese Befugnis zu delegieren.</p>	<p>Absatz 4 unverändert.</p>
<p><b>§ 4 Honorare für Führungen, Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen</b></p> <p>Die Höhe des Honorars für Führungen sowie für Leitungen von Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen richtet sich nach § 3.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>§ 5 Honorare für sonstige Leistungen</b></p>	<p><b>§ 5 Honorare für sonstige Leistungen</b></p>
<p>(1) Für die Tätigkeit in der Weiterbildungsberatung wird ein Honorar in Höhe von 15,40 € je Zeitstunde gezahlt.</p>	<p>(1) Für die Tätigkeit in der Weiterbildungsberatung wird ein Honorar in Höhe von 18,40 € je Zeitstunde gezahlt.</p>
<p>(2) Für die Aufsicht bei Prüfungen wird ein Honorar in Höhe von 12,80 € je Zeitstunde gezahlt. Ist eine Fachaufsicht erforderlich, beträgt das Honorar 15,40 € je Zeitstunde.</p>	<p>(2) Für die Aufsicht bei Prüfungen wird ein Honorar in Höhe von 15,80 € je Zeitstunde gezahlt. Ist eine Fachaufsicht erforderlich, beträgt das Honorar 18,40 € je Zeitstunde.</p>
<p>(3) Für andere pädagogische Leistungen, die aufgrund von Arbeitsaufträgen erbracht werden und für die keine andere Regelung im Rahmen des § 5 Anwendung findet, wird ein Honorar in Höhe von 17,90 € je Zeitstunde gezahlt.</p>	<p>(3) Für andere pädagogische Leistungen, die aufgrund von Arbeitsaufträgen erbracht werden und für die keine andere Regelung im Rahmen des § 5 Anwendung findet, wird ein Honorar in Höhe von 20,90 € je Zeitstunde gezahlt.</p>
<p>(4) Für die Teilnahme an Fachbereichskonferenzen wird ein Honorar in Höhe von 12,80 € je Zeitstunde gezahlt, wenn die finanzielle Situation der VHS Bremerhaven dies zulässt. Hierunter fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Kursleiterinnen und Kursleitern vereinbart werden.</p>	<p>(4) Für die Teilnahme an Fachbereichskonferenzen wird ein Honorar in Höhe von 15,80 € je Zeitstunde gezahlt, wenn die finanzielle Situation der VHS Bremerhaven dies zulässt. Hierunter fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Kursleiterinnen und Kursleitern vereinbart werden.</p>

<p>(5) Für technische Hilfsleistungen wird ein Honorar in Höhe von 12,80 € je Zeitstunde gewährt.</p>	<p>(5) Für technische Hilfsleistungen wird ein Honorar in Höhe von 15,80 € je Zeitstunde gewährt.</p>
<p>(6) Die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 trifft der/die Direktor/-in der VHS Bremerhaven jeweils bis zum 31.01. eines Kalenderjahres. Über Ausnahmen der in den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Regelungen entscheidet der/die Direktor/-in der VHS Bremerhaven. Er/Sie hat das Recht, diese Befugnis zu delegieren.</p>	<p>Absatz 6 unverändert.</p>
<p><b>§ 6 Fälligkeit der Honorare</b></p> <p>Die Honorare für die Kursleiterinnen und Kursleiter werden nach Beendigung der jeweils durchgeführten Lehrveranstaltung (§§ 3 und 4) bzw. nach Erbringen der sonstigen Leistungen (§ 5) fällig.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>§ 7 Ausfallhonorar</b></p> <p>Ein Ausfallhonorar wird nur fällig, wenn der Ausfall der Veranstaltung den Kursleiterinnen und Kursleitern nicht vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt wurde. Erfolgt die Mitteilung nach Beginn der Veranstaltung, haben die Kursleiterinnen und Kursleiter Anspruch auf ein Ausfallhonorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden zuzüglich eines Vorbereitungshonorars, das der Honorarhöhe eines Unterrichtstermins entspricht. Es gelten die im § 3 festgelegten Honorare.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>§ 8 Steuern und Versicherungen</b></p> <p>Fragen der Lohn-, Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht sowie der Sozialversicherungspflicht werden von dieser Honorarordnung nicht berührt.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Honorarordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 19. Dezember 2018 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Honorarordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.</p>